

technischen Sicherheit werden im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie gebildet:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Kohle und Energie,
- b) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Revierleitungen (Verwaltungen volkseigener Betriebe),
- d) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(2) Es unterstehen

- a) dem Minister die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- b) den Hauptverwaltungsleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) den Revierleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Revierleitungen,
- d) den Werkleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

(3) Die Werkleiter können nach Anhören der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen bestimmen, daß die Sicherheitsinspektoren in kleineren Betrieben unter Gewährleistung der ihnen obliegenden Aufgaben mit der Durchführung anderer Aufgaben betraut werden.

§ 3

(1) Die Einsetzung und Abberufung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen erfolgt nach Anhören der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

(2) Die Einsetzung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt nach Anhören der zuständigen Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen.

(3) Die Abberufung der Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 4

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit müssen gute Fachkenntnisse besitzen und sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie können bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 5

(1) Bei der Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen müssen die Erfordernisse der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes beachtet und eingehalten werden.

(2) Bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu berücksichtigen. Ohne die Prüfung auf Beachtung dieser Bestimmungen und die Auswertung dieser Prüfung darf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen nicht in Angriff genommen werden.

(3) Die Investitionsträger haben in den technischen Grundsätzen für die zu projektierenden Anlagen die in Betracht kommenden Arbeitsschutzanordnungen nach Nummer und Bezeichnung aufzuführen. Bei der Aufstellung dieser technischen Grundsätze sind ein Vertreter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Investitionsträgers und erforderlichenfalls weitere Sachverständige des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit hinzuzuziehen.

(4) Die Investitionsträger haben bei der Vorlage der technischen Grundsätze die Erklärung abzugeben, daß in diesen die entsprechenden Vorschriften für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in vollem Umfange berücksichtigt sind.

(5) Die Investitionsträger und die Projektanten haben zu den Abschlußbesprechungen über die Vorprojekte und Projekte die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Investitionsträger, in Bergbaubetrieben die Technische Bergbauinspektion der Republik oder die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion mit hinzuzuziehen. In Sonderfällen sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen oder die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuzuziehen. Über die Abschlußbesprechung ist ein von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die betreffenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften bei der Ausarbeitung des Projektes beachtet worden sind.

§ 6

(1) Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind in den VEB-Plänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Systematik der Arbeitsschutzmaßnahmen nach der Ordnung der Planung auszuweisen.

(2) Die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Nennung der Verantwortlichkeit und der Termine in den Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 7

In allen Meister- oder Steigerbereichen sind Vorschlags- und Mängelbücher für das Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zur Eintragung und Kontrolle durch die Werk tätigen an geeigneter Stelle auszulegen. Darüber hinaus hat jede Aufsichtsperson ein persönliches Mängelbuch zu führen, in dem die von ihr festgestellten Mängel und deren Abstellung eingetragen werden. Diese Mängelbücher sind laufend von den Inspektoren der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu kontrollieren. Der Werkleiter ist verpflichtet, sich durch Stichproben über die Führung der Mängelbücher zu unterrichten.

§ 8

Die Ausbildung der Beschäftigten in der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist in Arbeitsschutzkabinetten, Technischen Kabinetten oder Arbeitsschutz-